

ziehungs- und Rettungsanstalten. Fellenberg und mit ihm Wehrli vertraten die Auffassung, Kinder seien um das 6. Altersjahr herum in die Anstalt aufzunehmen und sollten wenn möglich bis zum 21. Lebensjahr behalten werden. Die Ueberlegung, welche dieses Prinzip stützte, war eine betriebliche und ökonomische und nicht so sehr eine pädagogische. Die Anstalt musste bei den Kindern im Schulalter zunächst einmal investieren. Da Fellenberg jedoch wie Pestalozzi der Meinung war, Erziehungsanstalten sollten sich selbst erhalten können, so war er darauf angewiesen, dass ihm die Produktivität der spätestens ab 16 Jahren als volle Arbeitskräfte geltenden Jugendlichen während einer längeren Periode erhalten blieb. Der Jugendliche verdiente sozusagen mit seiner Arbeitsleistung für die Anstalt seinen Aufenthalt als Kind bis zu einem gewissen Grade selbst ab. Diese Ueberlegung erwies sich jedoch als eine ökonomische Fehlspekulation. (Zellweger 1845:64, 68, 103-104; Zellweger, Lebensbild Bd. 11/43). Zellweger vertrat daher später die Auffassung, Mädchen seien spätestens mit 17 und Burschen mit 18 Jahren aus der Anstalt zu entlassen.

Das Austrittsalter wurde später noch weiter gesenkt und scheint sich mit der Zeit um das 16. Altersjahr herum als dem Zeitpunkt der Konfirmation und der damit verbundenen kirchlich-gesellschaftlichen Erwachsenenattestation eingespielt zu haben. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und gegen die Jahrhundertwende hin wurde damit ein offenbar immer dringlicher werdendes Problem geschaffen: Wer sollte sich der verwahrlosten und insbesondere der delinquenten Jugendlichen annehmen? Man sprach von dieser Klientel zwar noch nicht in sonderpädagogischen oder psychopathologischen Termini. Die Rede war vorerst von "Taugenichtsen", von der "verwahrlosten, bössartigen, lasterhaften und verbrecherischen Jugend" usw. (Knabenhans 1912:192; Lengweiler 1895). Ab 1838 begannen in der Schweiz ausgehend von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich und später auch von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (Jb f.G. ZH 1876:158-160; Knabenhans 1912:193-195) die Bestrebungen zur Errichtung jener Gruppe von Anstalten, die wir heute in der Schweiz als Jugendheime oder im sozialfinanzpolitischen Jargon als "Justizheime" bezeichnen (= Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges für Jugendliche und junge Erwachsene gemäss eidgenössischem Strafgesetzbuch, welche durch den Bund nach bestimmten Kriterien subventioniert werden). In durchaus ungeklärter Terminologie

sprach man gleichzeitig von Zwangserziehungs-, Zwangsarbeits-, Besserungs und Korrekptionsanstalten. Während jahrzentelanger schleppender und schliesslich erfolgloser Bemühungen um die Errichtung eines Konkordates (= interkantonalen Staatsvertrag) für eine interkantonale oder sogar eidgenössische Zentralanstalt für "jugendliche Verbrecher" wurden einzelne Kantone schliesslich von sich aus aktiv und gründeten Korrekptions- und/oder Zwangserziehungsanstalten. (Grossen 1901:730-731). Es ist dabei zu bedenken, dass noch kein eidgenössisch geregeltes Strafrecht bestand, die Strafmündigkeitsgrenzen im allgemeinen sehr tief lagen und in manchen Kantonen voneinander differierten. Der Gedanke, die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher sei mehr eine pädagogisch-fürsorgerische denn eine Angelegenheit des Gefängnisses und des Zuchthauses, wurde eigentlich erst mit der nach 1890 anhebenden Diskussion um ein einheitliches schweizerisches Strafgesetzbuch aktuell. Im Gefolge dieser schleppenden und schliesslich zu kantonalen Anstaltsgründungen führenden Entwicklung stellt sich die Frage erneut, ob Familienversorgung und/oder Anstaltsversorgung zu bevorzugen seien.

In diesem Zusammenhang wurde auch um bedeutend differenziertere Kriterien der Zuweisung für die eine oder andere Form der ausserfamiliären Platzierung gerungen. In einem breit angelegten Referat vor dem Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich kam Pfarrer Otto Haggemacher 1877 zur folgenden generellen Festlegung:

*"Die vielerhobene Frage: ob Familien- oder Anstaltsversorgung, kann nicht durch ein - Entweder nur das Eine und nur das Andere -, sondern allein so beantwortet werden: Das Eine und das Andere (...). Die ideale Forderung heisst wohl: Nur Familienversorgung; aber die reale Erfahrung aus der Praxis spricht eben auch noch ein Wörtchen dazu und sagt: Es gibt Verhältnisse, welche unbedingt die Anstaltsversorgung verlangen." (Haggemacher 1877:16)*

In der Konkretisierung seiner Postulate ergab sich für Haggemacher ein grobes Grundschema von Indikationen.

Zunächst plädierte Haggemacher für eine Früherfassung auffälliger und zu Schwierigkeiten neigender Kinder. Familienpflege war bei solchen Fällen der Anstaltszuweisung vorzuziehen. Die Anstalt kam nur sekundär d.h. bei Misserfolg der Familienpflege in Frage. Die Erfolgchance nahm für